

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/9/29 2002/13/0222

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 29.09.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

B-VG Art94;

FinStrG §214;

FinStrG §54;

MRKZP 07te Art4 Z1;

Rechtssatz

Nur eine dem Wortlaut der zur "Abgrenzung der gerichtlichen von der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit" getroffenen Regelungen u. a. des § 54 FinStrG im Zusammenhalt mit den Vorschriften des § 214 FinStrG gerecht werdende Gesetzesanwendung erreicht das mit den gesetzlichen Bestimmungen verfolgte Ziel der Wahrung des Grundsatzes der Gewaltentrennung gemeinsam mit der ebenso verfassungsrechtlich gebotenen Gewährleistung des in Art. 4 Z. 1

7. ZP eingeräumten Grundrechtes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002130222.X06

Im RIS seit

24.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at